

Liestal, 9. November 2021/FKD

## Stellungnahme

---

|               |                                    |
|---------------|------------------------------------|
| Vorstoss      | Nr. <b>2021/44</b>                 |
| <b>Motion</b> | von Miriam Locher                  |
| Titel:        | <b>Fachstelle LGBTIQA+*</b>        |
| <b>Antrag</b> | Motion als Postulat entgegennehmen |

### 1. Begründung

Die Motionärin verlangt, den Auftrag der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft (Gleichstellung BL) um die sexuelle Orientierung zu ergänzen und die dafür nötigen Stellenprozente für die entsprechende Fachstelle für LGBTIQA\*-Personen bereitzustellen. Das Akronym LGBTIQA steht für lesbisch, schwul (Englisch: gay), bisexuell, trans, queer, inter(geschlechtlich) sowie asexuell oder aromantisch.<sup>1</sup> Der Stern weist darauf hin, dass es auch Menschen gibt, die sich als ausserhalb oder zwischen diesen Bezeichnungen sehen. Das Akronym bezeichnet Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, die nicht heterosexuell sind und nicht in das Zweigeschlechtersystem passen (wollen). Auch deshalb sind LGBTIQA\*-Personen häufig mit Vorbehalten, Ablehnung und Diskriminierung bis hin zu Gewalt konfrontiert. Bisher gibt es auf Bundesebene (wie auch im Kanton Basel-Landschaft) keine separate Erfassung trans-, bi- und homophober Delikte und nur wenig empirische Forschung dazu. Daher werden LGBTIQA\*-Personen oft als Minderheit behandelt, die vernachlässigt werden kann. Kenntnis von Anzahl und Entwicklung der Diskriminierungs-Fälle ist jedoch nötig, um geeignete Gegenmassnahmen zu entwerfen. Deshalb haben zivilgesellschaftliche Organisationen die «LGBT+ Helpline» gegründet: Seit 2016 dient sie als Meldestelle für trans-, bi- und homophobe Gewalt. Auch bietet sie Beratung und Informationen. Der sogenannte Hate-Crime-Bericht<sup>2</sup> der LGBT+ Helpline erläutert, innert zweier Jahre (Januar 2018 bis Dezember 2019) sei im Schnitt mehr als ein Vorfall pro Woche gemeldet worden. 31 % der Meldenden hätten körperliche Gewalt erlebt, etwa genauso vielen sei diese angedroht worden. Nur 18 % aller gemeldeten Fälle seien der Polizei bekannt gemacht worden, obwohl viel mehr davon strafrechtlich relevant gewesen seien. Es kann also von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte<sup>3</sup> fand 2014 ausserdem, dass LGBTI\*-Menschen in zahlreichen Bereichen diskriminiert werden – beispielsweise im Erwerbsleben, beim Zugang zum Wohnungsmarkt, zu Dienstleistungen, in der Justiz und in der Ausübung elterlicher Rechte. Diskriminierungs-Erfahrungen können schwerwiegende Folgen haben: Studien auf internationaler sowie nationaler Ebene<sup>4</sup> haben gezeigt, dass lesbische, schwule, bisexuelle und trans

---

<sup>1</sup> Es gibt verschiedene Versionen dieses Akronyms, z. B. LGBT oder LGBTIQ. Manchmal weist ein zusätzliches Pluszeichen darauf hin, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist und es noch viele andere sexuelle und romantische Orientierungen und Geschlechtsidentitäten gibt. Der Stern \* weist darauf hin, dass es auch Menschen gibt, die sich als ausserhalb oder zwischen diesen Bezeichnungen sehen.

<sup>2</sup> LGBT+ Helpline (2020). [Hate Crimes an LGBTQ-Menschen in der Schweiz](#).

<sup>3</sup> Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) (2014). [Institutionelle Verankerung von LGBTI-Themen in der Schweiz](#).

<sup>4</sup> Pfister, A., Mikolasek M. (2019). [Suizidversuche von LGBT Jugendlichen und jungen Erwachsenen](#). Bundesamt für Gesundheit, GDK & Gesundheitsförderung Schweiz (2016). [Suizidprävention in der](#)

Menschen gegenüber einer cis-heterosexuellen<sup>5</sup> Vergleichsgruppe ein erhöhtes Risiko für suizidales Verhalten aufweisen – unter anderem wegen Diskriminierung in Form von Homo-, Bi- und Transphobie.

Bisher ist keine Stelle in der kantonalen Verwaltung für LGBTI\*-Themen zuständig. Gleichstellung BL bearbeitet sie aktuell in sehr beschränktem Masse. Die Fachstelle wird verwaltungsintern teilweise zu LGBTI\*-Themen angefragt und einbezogen – etwa bei Stellungnahmen zu politischen Vorstössen. Des Weiteren veröffentlicht Gleichstellung BL auf ihrer Website vereinzelt Beratungsstellen und Links, die auch für die Belange der LGBTI\*-Gemeinschaft relevant sind. Der Internet-Auftritt insgesamt ist jedoch – basierend auf den rechtlichen Grundlagen und dem gegenwärtigen Auftrag der Fachstelle – explizit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ausgerichtet. Der Auftrag der Fachstelle ist gestützt auf das Gleichstellungsgebot von Frau und Mann gemäss Art. 8 BV<sup>6</sup>, § 8 KV BL<sup>7</sup> und Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)<sup>8</sup>.

Fachstellen für Gleichstellung in anderen Kantonen und Städten haben durch einen ergänzten Gleichstellungsauftrag eine Drehscheibenfunktion. Als zentrale, spezialisierte Anlaufstellen vernetzen sie, triagieren in der Beratung und unterstützen Arbeitgeber/innen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Legislative in der Gesetzgebung. Durch Öffentlichkeitsarbeit informieren und sensibilisieren sie die Bevölkerung oder spezielle Zielgruppen.

Die Regierung möchte die primären Anliegen und Problembereiche abklären und prüfen, inwiefern LGBTI\*-Anliegen in die Strukturen der Verwaltung integriert werden können. Ziel ist eine Lösung, die der Thematik im Allgemeinen und den Herausforderungen für LGBTI\*-Menschen im Spezifischen gerecht wird sowie gleichzeitig bestehende Strukturen der Verwaltung (z. B. Fachstelle für Gleichstellung) nutzt. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

---

[Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan.](#)

WHO (2014). [Preventing suicide. A global imperative](#)

<sup>5</sup> Cis Menschen fühlen sich dem Geschlecht zugehörig, das ihnen bei der Geburt aufgrund ihrer körperlichen Merkmale zugewiesen wurde.

<sup>6</sup> [SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999](#)

<sup>7</sup> [SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#)

<sup>8</sup> [SR 151.1 - Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann \(Gleichstellungsgesetz, GIG\)](#)